

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BaunVO) sowie des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweiligen, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Form, beschließt die Stadt Münchenberg diesen Bebauungsplan als Satzung.

- § 1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine Grenze (siehe Zeichenerklärung) festgesetzt.
- § 2 Der Lageplan 1:500 mit den Zeichenerklärungen und die textlichen Festsetzungen sind Bestandteile dieser Satzung.
- § 3 Der Bebauungsplan enthält die notwendigen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung sowie die erforderlichen Hinweise.
- § 4 Frühere städtebauliche Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten, soweit sie den neuen Festsetzungen entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.
- § 5 Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

TEIL B - PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 6 BaunVO)

MI	Mischgebiet
----	-------------
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17, 19 und 20 BaunVO)

z. B. GRZ 0,80	maximal zulässige Grundflächenzahl
z. B. GFZ 2,4	maximal zulässige Geschossflächenzahl
z. B. V (IV+U)	5 Vollgeschosse als Höchstmaß, von denen eines im Untergeschoss liegt (IV+U)

3. Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BaunVO)



4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung und Entwicklung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)



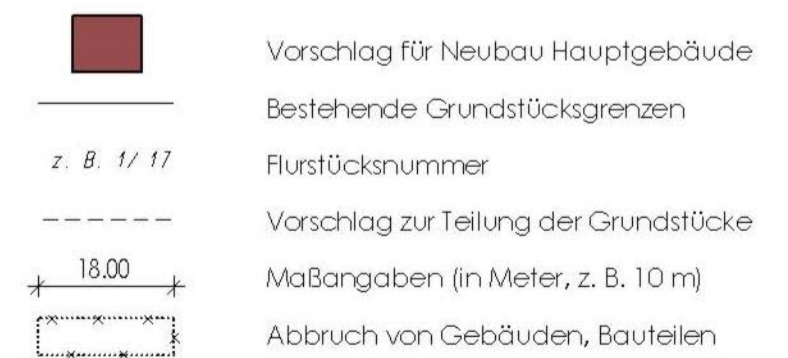
7. Sonstige Planzeichen



II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Örtliche Bauvorschriften Art. 91 BayBO)



III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

